

**Bericht des Expertengremiums
zur Bewertung
der beabsichtigten Zusammenlegung
der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken
am Sitz des Pfälzischen Oberlandesgerichts in
Zweibrücken
und weiterer Überlegungen zu einer
Justizstrukturreform**

Inhalt

1. Auftrag
2. Ausgangslage
3. Vorgehen
4. Rahmenbedingungen
5. Vorschlag der Kommission
 - 5.1. Zur Zusammenlegung der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften
 - 5.2. Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - 5.3. Weitere Vorschläge
6. Zusammenfassung

1. Auftrag

Das Expertengremium (Kommission) wurde beauftragt, die von der Landesregierung beabsichtigte Zusammenlegung der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken am Standort des Pfälzischen Oberlandesgerichts sowie die beabsichtigte Schließung des Verwaltungsgerichts Mainz kritisch zu prüfen und ggf. eigene Vorschläge zu möglichen Einsparungen im Rahmen einer Justizstrukturreform vorzulegen. In die Überlegungen sollten Einsparvorschläge des Ministeriums für Justiz und Verbraucherfragen einbezogen werden. Den Besonderheiten der Justiz sollte Rechnung getragen werden.

2. Ausgangslage

In ihrer Koalitionsvereinbarung zu Beginn der Legislaturperiode 2011 – 2016 des rheinland-pfälzischen Landtags haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Grüne unter anderem für das Justizressort vereinbart, die beiden Oberlandesgerichte des Landes zu fusionieren und am Standort Zweibrücken weiterzuführen. Begründet wurde dieses Vorhaben mit der finanzpolitisch notwendigen und verfassungsrechtlich gebotenen Zielsetzung, bis zum Jahr 2020 ohne neue Schuldenaufnahme im Haushalt auszukommen. An den Einsparungen müssten sich alle Ressorts beteiligen.

In einer Vorlage der Landesregierung wurde für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Fall der Zusammenlegung der Oberlandesgerichte mit einem Einsparvolumen von rund 1,7 Mio. € pro Jahr gerechnet. Diese Summe ergebe sich aus Synergieeffekten, insbesondere aus verminderten Personalkosten und zu erzielenden Minderausgaben aufgrund wegfallender Gebäude- und Mietkosten. Bei den Verwaltungsgerichten seien durch die Schließung des VG Mainz überwiegend im Personalbereich Einsparungen von ca. 1,0 Mio. € jährlich zu erzielen.

Dieses Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung ist in der Justiz und in der Öffentlichkeit auf breiten Widerstand und Kritik gestoßen: Die errechneten Einsparungen seien nicht zu erzielen, vielmehr sei kurz- und mittelfristig mit Mehrausgaben zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion um die Schließung des Oberlandesgerichts Koblenz hat der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz Jochen Hartloff auf Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 9. August 2011 ein Expertengremium zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine Justizstrukturreform in Rheinland-Pfalz bestellt.

Dem ehrenamtlich tätigen Expertengremium gehörten an

- Prof. Dr. Hermann Hill, Speyer (Vorsitzender)
- Wolfgang Arenhövel, Präsident des OLG a. D., Bremen
- Prof. Jochen Dieckmann, Justiz- und Finanzminister NRW a.D., Rechtsanwalt, Bonn
- Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts, Berlin
- Carola v. Paczensky, Richterin am VG a.D., Staatsrätin a.D., Hamburg
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär (BMJ) a.D., Mainz
- Prof. em. Dr. Walter Rudolf, Staatssekretär a.D., Mainz
- Alf Stephan, Ministerialdirigent a.D., Nieder-Olm

3. Vorgehen

Das Gremium hat in der Zeit vom 13. September 2011 bis zum 13. März 2012 insgesamt sieben Mal getagt. Sitzungsorte waren Speyer, Koblenz, Mainz und Zweibrücken. Dabei sind Gespräche mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und ihren Vertretern, den Generalstaatsanwälten und ihren Vertretern, dem Präsidenten des Obergerichtes und seiner Vertreterin, der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Mainz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Gerichts- und Behördenverwaltungen, den beteiligten Richter- und Personalräten, Präsidiumsmitgliedern der betroffenen Gerichte und den Verwaltungs- oder Geschäftsleitern der Gerichte und Behörden geführt worden. Außerdem fand ein Gespräch mit der Arbeitsgruppe „Einsparmöglichkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ statt, die von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzt worden ist.

Darüber hinaus haben der Kommission in großer Zahl und Umfang Eingaben verschiedener Institutionen und Interessengruppen, dort erarbeitete Arbeitspapiere, Stellungnahmen insbesondere der Behörden-, Gerichts- und Ministerialverwaltungen und Kammern, Landes- und Bundesstatistiken sowie parlamentarische Anfragen und deren Beantwortung durch die Landesregierung vorgelegen.

Dem Auftrag der Landesregierung entsprechend hat die Kommission unter Einbeziehung dieser Erkenntnisquellen die Thematik sowohl unter finanzwirtschaftlichen Aspekten als auch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und Qualität der Justiz untersucht. Als weiteres wesentliches Kriterium für zu erarbeitende Einsparungsvorschläge hat die Kommission die betroffenen Standorte unter dem Blickwinkel ihrer Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger in den Blick genommen (Stichwort: Bürgernähe).

Die Kommission hat bei ihren Gesprächen überall eine große Bereitschaft zu einem konstruktiven gemeinsamen Nachdenken vorgefunden. In der Justiz wurden im Laufe der Beratungen konkrete eigene Sparvorschläge und Initiativen entwickelt und mit großem Engagement vertieft. Diese Ansätze sollten von allen Beteiligten weiter verfolgt werden. Seitens der Landesregierung hat die Kommission auf ihre Anfragen umfassende und schnelle Unterstützung erhalten.

4. Rahmenbedingungen

Die vorhandene Gerichtsorganisation hat sich historisch und bedingt durch die topographische Struktur und die Siedlungsstruktur entwickelt. Die Verkehrsverbindungen folgen geographischen und anderen funktionalen Gesichtspunkten und entsprechen nicht in allen Fällen den Anforderungen einer bürgernahen Justiz.

Die Bevölkerungszahl beträgt gegenwärtig knapp 4 Millionen Einwohner. Die bislang vorliegenden Untersuchungen belegen, dass es auch in Rheinland-Pfalz zu einem weiteren Rückgang der Bevölkerung und zu einem größeren Anteil der Älteren kommen wird. Dies kann Auswirkungen auf den Geschäftsanfall und auch auf die Standorte der Justiz haben. Relevant für die Justizstruktur können neue Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen „Schuldenbremse“ hat sich das Land verpflichtet, bis zum Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt (ohne Neuverschuldung) zu erstellen. Dazu ist es erforderlich, jährlich einen Betrag von ca. 220 Mio. EUR zusätzlich einzusparen. Da Einnahmesteigerungen auf Landesebene kaum möglich sind, lässt sich diese Vorgabe im Wesentlichen nur durch Ausgabenverminderungen erreichen. Dazu müssen alle Ressorts einen Betrag leisten. Der Anteil des Justizetats beläuft sich nur auf ca. 5 % der bereinigten Gesamtausgaben

Einsparungen in der Justiz sind im Hinblick auf verfassungsrechtliche Gewährleistungen (Justizgewähr, rechtliches Gehör, gesetzlicher Richter, richterliche Unabhängigkeit) nicht in gleicher Weise möglich wie bei anderen staatlichen Einrichtungen. Zudem sind Strukturen und Verfahren der Justiz durch bundesrechtliche Regelungen weitgehend vorgegeben. Dies entbindet das Land Rheinland-Pfalz indessen nicht davon, durch eigene Anstrengungen Einsparpotentiale zu ermitteln und zu nutzen. Die Justiz des Landes ist bereit, daran mitzuwirken. Zusätzlich sollte das Land durch entsprechende Bundesratsinitiativen auf geeignete Änderungen des Bundesrechts hinwirken.

5. Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat sich vor allem mit der vorgeschlagenen Zusammenlegung der Oberlandesgerichte und der vorgeschlagenen Schließung des Verwaltungsgerichts Mainz beschäftigt. Andere Vorschläge konnten wegen des vorgegebenen Zeitrahmens nur am Rande diskutiert werden.

Sie empfiehlt, von einer Zusammenlegung der rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichte am Sitz des Pfälzischen Oberlandesgerichts in Zweibrücken abzusehen und eine Reduzierung der Standorte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu prüfen.

5.1 Zur Zusammenlegung der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften

Nach dem Vorschlag der Landesregierung ergäben sich bei einer Zusammenlegung der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften die mittel- und kurzfristig zu erzielenden Einsparungen überwiegend aus dem Personalhaushalt. Sie wurden ursprünglich mit Blick auf die kurzfristig zu erzielenden Minderausgaben vor allem durch die Nichtbesetzung der offenen Stellen des Präsidenten des Oberlandesgerichts in Koblenz (R 8) und die des Generalstaatsanwalts in Zweibrücken (R 5) berechnet. Da beide Stellen zwischenzeitlich erneut besetzt worden sind, fallen diese Einsparmöglichkeiten, auch unter Berücksichtigung des Lebensalters der jetzigen Stelleninhaber, jedenfalls kurz- und mittelfristig weg.

Auch die sonstigen Einsparungen, die sich grundsätzlich durch ersparte Gebäudeaufwendungen (wegfallende Mieten; nicht erforderliche Sanierungsmaßnahmen; Gebäudenebenkosten, etc.) erzielen lassen könnten, sind nach Einschätzung der Kommission eher schwierig zu erwirtschaften und nachzuweisen. Eine reale Entlastung im Gesamthaushalt des Landes ist nur dann anzunehmen, wenn entweder unmittelbar eine private Nutzung der Gebäude in Betracht käme und dadurch Einnahmen erzielt würden oder das Land durch eine andere Nutzung Geld sparen würde. Beides ist aus Sicht der Kommission nicht erkennbar.

Einsparungen in den Verwaltungsabläufen sind durch eine Zusammenlegung der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften nur in geringem Umfang möglich; sie wären auch durch eine verstärkte Kooperation und Ausnutzung von Effizienzpotentialen innerhalb der bestehenden Strukturen zu erzielen. Dazu sollten verschiedene Initiativen und Vorschläge der Gerichte und Generalstaatsanwaltschaften weiter verfolgt werden.

Andererseits wären durch die Zusammenlegung der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften Mehrkosten (sog. Transaktionskosten) zu erwarten. Dazu gehören in erster Linie kurzfristige Aufwendungen für Umzugskosten, Reisekosten und Trennungsschädigungen, Anmietungen von Büroflächen, Schaffung zusätzlicher EDV-Infrastruktur und ähnliches.

Weitere Ausgaben entstünden bei einer Zusammenlegung der Oberlandesgerichte am Standort Zweibrücken. So ist z.B. der erstinstanzliche Staatsschutzsenat am Sitz des Oberlandesgerichtes anzusiedeln, in dessen Bezirk die Landeshauptstadt liegt. Das ist gegenwärtig Koblenz. Zuständig wäre in Zukunft das Pfälzische Oberlandesgericht in Zweibrücken. Sollte der Staatsschutzsenat nach Zweibrücken verlegt werden müssen, wären erhebliche Investitionen in Sicherheitsmaßnahmen notwendig, die gerade in Koblenz getätigt worden sind. Der besonders gesicherte Verhandlungssaal des Landgerichts Zweibrücken käme als Verhandlungssaal für Staatsschutzsachen schon von der Größe her nicht in Betracht, insbesondere die Zuführungseinrichtungen für Angeklagte sind in Staatsschutzsachen unzureichend.

Im Fall einer Zusammenlegung entstünden weitere nachteilige Folgen für eine moderne Personalentwicklung, insbesondere für eine gezielte Frauenförderung. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf könnte die Erprobung an einem Oberlandesgericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft an zu großen Entfernungen bzw. einer schwierigen Erreichbarkeit scheitern. Dies wäre nachteilig für die Gewinnung und Förderung qualifizierter Nachwuchskräfte. Die gleiche Sorge betrifft die Beförderung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an einen Standort Zweibrücken. Beides folgt aus der häufig anzutreffenden Mehrfachbelastung in Haushalt, Familie und Beruf, von der immer noch primär Frauen betroffen sind, und die eine längere Abordnung oder Versetzung an ein relativ weit entferntes Gericht oder eine ebenso weit entfernte Generalstaatsanwaltschaft erschweren oder sogar verhindern. Das steht einer nachhaltigen an Qualitätsmaßstäben ausgerichteten Personalentwicklung insbesondere des höheren Justizdienstes des Landes Rheinland-Pfalz entgegen. Diese Argumente wiegt nach einhelliger Ansicht der Kommission deshalb besonders schwer, weil gerade bei den Neueinstellungen der Frauenanteil stetig zunimmt, so dass bereits mittelfristig zahlreiche Beförderungstellen mit Frauen zu besetzen sein dürften.

Nicht auszuschließen ist aus Sicht der Kommission die Befürchtung, dass eine Zusammenlegung der Oberlandesgerichte am Standort Zweibrücken zu Gerichtsstandsvereinbarungen außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz und damit zu erheblichen Gebührenverlusten führen könnte.

Bei einer Zusammenlegung der Oberlandesgerichte würden auch schwierige Rechtsfragen insbesondere bei einer Zusammenführung der Notariatssysteme auftreten.

Vor allem aber spricht aus Sicht der Kommission die mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwierige Erreichbarkeit des Standorts Zweibrücken aus den übrigen Regionen des Landes gegen eine Zusammenlegung der Oberlandesgerichte. Dies betrifft sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Anwälte, Sachverständige, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte. Der Vorschlag, bei einer Zusammenlegung der Oberlandesgerichte auswärtige Senate in Koblenz und Mainz zu bilden, um dem Argument fehlender Bürgernähe zuvorzukommen, greift nach Ansicht der Kommission zu kurz. Die Einrichtung auswärtiger Senate würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und vor allem der notwendigen zunehmenden Spezialisierung der Senate entgegenstehen. Damit wäre ein erheblicher Qualitätsverlust in der Rechtsprechung verbunden.

Eine Abwägung aller Aspekte unter Gemeinwohlerwägungen steht einer Fusion entgegen. Erhebliche Einsparungen sind nicht zu erwarten. Die geschilderten sonstigen Nachteile wiegen schwerer als mögliche strukturpolitische Vorteile für die Region Zweibrücken.

Die Kommission empfiehlt stattdessen, eine stärkere Kooperation des Pfälzischen Oberlandesgerichts mit dem benachbarten Oberlandesgericht Saarbrücken zu prüfen.

5.2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Anteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit am Landeshaushalt beträgt zwar insgesamt nur ca. 0,1 %, mögliche Einsparungen in diesem Bereich fallen deshalb nicht besonders ins Gewicht. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inhaltliche und strukturelle Veränderungen ergeben, die eine Neustrukturierung verbunden mit möglichen Einsparungen erfordern. Gewichtige öffentlich-rechtliche Materien sind den Sozialgerichten (Sozialhilfe etc.) bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Vergabesachen) zugewiesen worden. Bei bedeutenden Planungsvorhaben ist das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig.

Die allgemeinen Verfahren an den Verwaltungsgerichten gehen zurück, möglicherweise auch weil der Rückgang der Bevölkerung zu einem Rückgang der unmittelbaren Eingriffs- und Leistungsverwaltung im Verhältnis zu einzelnen Bürgerinnen und Bürgern geführt hat. Obwohl die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren schon einige Stellen abgebaut hat, ist der Deckungsgrad nach dem bundeseinheitlichen Personalbemessungssystem „PEBB§Y“ immer noch höher als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Kommission geht dabei davon aus, dass die PEBB§Y-Berechnung – bei möglichen Schwächen im Einzelfall, auch in Ermangelung einer gleichwertigen Alternative – eine angemessene, bundesweit angewandte Methode ist.

Bei der Prüfung möglicher Neustrukturierungen stellen die folgenden Überlegungen nur erste Erwägungen dar, da die Kommission sich entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung und wegen des vorgegebenen Zeitrahmens darauf beschränkt hat, den Standort Mainz in den Blick zu nehmen.

Danach stellt sich die Ausgangslage für die Kommission im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz wie folgt dar:

Bis 1978 gab es in Rheinland-Pfalz zwei Verwaltungsgerichte an den Standorten Koblenz und Neustadt/Weinstraße mit auswärtigen Kammern in Trier und Mainz. Derzeit gibt es vier Verwaltungsgerichte mit jeweils zwischen 10 und 20 Richterinnen und Richtern.

Die Landesregierung hat vorgeschlagen, das Verwaltungsgericht Mainz zu schließen. Dagegen bevorzugen Kreise der Richterschaft eine sog. Abschmelzlösung, nach der frei werdende Stellen nicht mehr besetzt werden. Diese würde jedoch zu zufälligen Ergebnissen und könnte zu Funktionseinbußen führen. Während z.B. in Mainz bis zum Jahr 2016 drei Vorsitzende und ein Beisitzer in den Ruhestand treten (von insgesamt elf Richterinnen und Richtern), erreicht am Verwaltungsgericht Trier in diesem Zeitrahmen kein Richter die Altersgrenze. Außerdem sind bestimmte Jahrgänge auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit stärker vertreten als andere. Dies hat etwa zur Folge, dass bestimmte Altersgruppen mehr oder weniger zum gleichen Zeitpunkt in der Kindererziehungsphase mit entsprechendem Beurlaubungs- oder Teilzeitwunsch sind oder später gemeinsam pensioniert werden.

Schließlich macht die Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter ein flexibles Reagieren auf personelle Engpässe in kleinen Einheiten schwieriger. Kleine Einheiten stehen einer notwendigen Spezialisierung entgegen. Zudem sind die sog. Overhead-Kosten bei kleinen Einheiten größer.

Deshalb sollte ein kombiniertes Verfahren aus teilweiser Nichtwiederbesetzung und einer grundlegenden Neustrukturierung gewählt werden.

Die allgemeinen Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den letzten Jahren insgesamt rückläufig. Im Jahr 2011 war die Zahl der allgemeinen Verfahren an den Verwaltungsgerichten Mainz und Trier ungefähr halb so hoch wie an den Verwaltungsgerichten Koblenz und Neustadt/Weinstraße.

Zusätzlich hat das Verwaltungsgericht Trier eine landesweite Zuständigkeit für Asylverfahren und das Verwaltungsgericht Mainz eine landesweite Zuständigkeit für Numerus clausus - Verfahren.

Verwaltungsgerichte haben eine andere Funktion und eine andere Besucherfrequenz als Amtsgerichte, weil in einem nennenswerten Teil der Verfahren vorrangig Rechtsfragen entschieden werden. In derartigen Verfahren kommt es weniger auf Ortsnähe an, noch ist es den Beteiligten immer ein Anliegen, persönlich an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Deshalb sollte überlegt werden, die Verwaltungsgerichtsbarkeit mittelfristig wieder auf zwei Standorte ggf. mit auswärtigen Kammern oder Gerichtstagen zurückzuführen. Dadurch können personelle Engpässe durch Altersabgänge, Arbeitsbelastung, Krankheit oder Urlaub besser bewältigt werden. Ebenso ist der Einsatz von Proberichtern besser gestaltbar.

Inwieweit die vorhandenen Standorte sinnvoll in eine neue Struktur einzubringen sind, lässt die Kommission offen. Bei der späteren Prüfung sind u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Altersstruktur der Beschäftigten
- Raumsituation
- Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit
- Beschäftigungssituation im nicht richterlichen Bereich
- Ehrenamtliche Richter
- Spezielle Zuweisungen innerhalb der Geschäftsverteilung.

Eine ausschließliche Konzentration der Reformüberlegungen auf die Schließung des Standortes Mainz, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, hält die Kommission nicht für angebracht. Die Räume des Verwaltungsgerichts sind im übrigen auch schlecht anderweitig nutzbar.

Kurzfristige Einsparungen könnten beim Oberverwaltungsgericht im Hinblick auf anstehende Pensionierungen realisiert werden. Diese können zu einer Reduzierung der Anzahl der Senate führen.

Im Übrigen erscheint es der Kommission wünschenswert, den freiwilligen Wechsel von Richtern auch zwischen den Gerichtsbarkeiten zu fördern und zu unterstützen. Schließlich empfiehlt die Kommission den Gedanken, eine einheitliche öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit zu schaffen, erneut aufzugreifen. Insbesondere könnten auf diese Weise Synergieeffekte zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit herbeigeführt werden.

5.3 Weitere Vorschläge

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat eine eigene Kommission zur Ermittlung von Einsparmöglichkeiten eingerichtet, die am 2. März 2012 ihren Bericht vorgelegt hat. Darin wird ein Konsolidierungspotential durch Einleitung bzw. Unterstützung bundespolitischer Initiativen von mindestens ca. 10,5 Mio. € sowie ein Konsolidierungspotential durch Maßnahmen auf Landesebene von mindestens ca. 2,5 Mio. € festgestellt. Obwohl die gestaltbaren Kosten im Justizbereich wegen der genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben gering sind, liegt dieses Potential erheblich höher als der von der Landesregierung angesetzte Einsparbetrag von 1,7 Mio. € bei einer Zusammenlegung der Oberlandesgerichte.

Zu möglichen Einnahmesteigerungen auf Landesebene gehörten etwa eine effizientere interne Kostenkontrolle, die bereits durch ein Kostenberatungs- und Schulungsteam im Bereich des Pfälzischen Oberlandesgerichts Vorbildlich in Gang gesetzt worden ist. Ausgabenreduzierungen ließen sich etwa durch eine effektivere Nutzung elektronischer Beschaffungsmöglichkeiten sowie eine Versendung von Schriftstücken per Telefax erzielen.

Schließlich schlägt die Kommission der Präsidentinnen und Präsidenten vor, zu prüfen, inwieweit einzelne Sachgebiete konzentriert bei einem Amtsgericht wahrgenommen werden können. Dafür kämen Insolvenzverfahren, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Registersachen sowie Grundbuchsachen in Betracht. Dieser Vorschlag sollte aus unserer Sicht gezielt weiterverfolgt werden, zumal bereits am Amtsgericht Mayen ein zentrales Mahnverfahren durchgeführt und ab 2013 das Amtsgericht Kaiserslautern als zentrales Vollstreckungsgericht für Rheinland-Pfalz eingerichtet wird.

Diese Maßnahmen lassen sich innerhalb der bestehenden Strukturen verwirklichen und können insgesamt zu beachtlichen Kostenreduzierungen führen. Soweit neuerdings eine Änderung der Grenzen der OLG-Bezirke diskutiert wird, würde dies aus Sicht der Kommission weder zu Einsparungen noch zu Qualitätssteigerungen führen. Beide Oberlandesgerichte sind funktionsfähig und leisten gute Arbeit, die bundesweit Anerkennung findet.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gemeindereform wurde auch auf eine mögliche Veränderung der Amts- und Landgerichtsbezirke hingewiesen. Für die angemessene Größe dieser Bezirke im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Bürgernähe bestehen allgemein keine belastbaren Grundsätze. Soweit diese unter Einbeziehung der Gerichte entwickelt werden können, müsste im Einzelfall zu gegebener Zeit unter Abwägung aller Gesichtspunkte (Bürgernähe, Qualität, Sparen, Struktur, etc.) geprüft werden, ob solche Maßnahmen sinnvoll sind.

Trotz Aufgabenzuwächsen sollte auch im Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz weiter nach Einsparmöglichkeiten, auch im Vergleich mit anderen Ministerien, gesucht werden. Darüber hinaus sollten auch andere Justizbereiche in geeigneter Form in den Blick genommen werden, etwa die Landesjustizkasse, der Strafvollzug sowie die hier nicht behandelten Gerichtsbarkeiten.

Über die Landesgrenzen hinweg kommt eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern auf unterschiedlichen Gebieten der Rechtsprechung und Verwaltung, wie z. B. im IT-Bereich, der Fortbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung in Betracht. Durch Vergleich und Erfahrungsaustausch können ggf. gute Lösungen übertragen werden.

6. Zusammenfassung

Die Kommission empfiehlt einstimmig, von der Zusammenlegung der rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichte abzusehen. Erhebliche Kosteneinsparungen sind nicht zu erwarten. Absehbare Ausgaben und sonstige Nachteile, insbesondere die Erreichbarkeit des Standorts Zweibrücken aus den übrigen Regionen des Landes, sprechen gegen eine Fusion. Der Vorschlag, auswärtige Senate zu bilden, würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Stattdessen empfiehlt die Kommission eine stärkere Zusammenarbeit der beiden Oberlandesgerichte in Verwaltungsangelegenheiten sowie die Prüfung einer Kooperation des Pfälzischen Oberlandesgerichts mit dem benachbarten Oberlandesgericht Saarbrücken.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit empfiehlt die Kommission neben einer teilweisen Nichtwiederbesetzung von Stellen an Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht eine Neustrukturierung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte sowie eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten. Eine ausschließliche Konzentration der Reformüberlegungen auf die Schließung des Verwaltungsgerichts Mainz, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, hält die Kommission nicht für angebracht.

Die Kommission begrüßt ausdrücklich, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine eigene Kommission zur Ermittlung von Einsparmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Strukturen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzt haben. Die Vorschläge sollten gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz weiter verfolgt werden, um die Funktionsfähigkeit und Qualität der rheinland-pfälzischen Justiz auch unter zukünftig enger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen zu erhalten.

Mainz, 27. März 2012

Prof. Dr. Hill

Arenhövel

Prof. Dieckmann

Nöhre

v. Paczensky

Prof. Dr. Pick

Prof. Dr. Rudolf

Stephan